

Wilsdruffer Tageblatt

Das "Wilsdruffer Tageblatt" erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, abends 6 Uhr für den folgenden Tag. / Bezugspreis bei Geschäftsabteilung von der Druckerei wöchentlich 20 Pf., monatlich 70 Pf., vierteljährlich 2,10 M.; bei den deutschen Postämtern vierteljährlich 2,40 M., ohne Zustellungsgebühr. Die Postämter, Zeitungen sowie unsere Anzeigen- und Geschäftsstellen nehmen jederzeit Bestellungen entgegen. / Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstige irgendwelcher Störungen der Betriebe der Zeitungen, der Lieferanten oder der Verlagsanstalten — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Ferner hat der Abonnent in besonderen Fällen keine Ansprüche, falls die Zeitung vorübergehend in besonderen Umständen oder nicht erscheint. / Einzelverkaufpreis der Nummer 10 Pf. / Zuschriften sind nicht persönlich zu adressieren, sondern an den Verlag, die Geschäftsstelle oder die Geschäftsstelle. / Bezugspreis Zuschriften bleiben unberücksichtigt. / Zeitungsvertrag: Berlin S. 22.

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts-Blatt



Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff
Forstrentamt zu Tharandt.

für die Königliche Amtshauptmannschaft Meissen, für das
sowie für das Königliche

Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6.

Postfach-Konto: Leipzig Nr. 28614.

Nr. 99.

Dienstag den 30. April 1918.

77. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Verordnung über die Erdbeer-Ernte 1918.

Für das Gebiet der in dem Bezirk der Amtshauptmannschaften Dresden-Altkstadt, Dresden-Neustadt, Meissen und der Städte Dresden und Meissen gelegenen, aus Anlage A ersichtlichen Ortschaften wird auf Grund der Bundesratsverordnung über die Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. Sept./4. Novbr. 1915 — RGVl. S. 607/728 — und der Bundesratsverordnung über die Auskunftsspflicht vom 12. Juli 1917 — RGVl. S. 604 — mit Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst folgendes angeordnet:

§ 1.
Der entgeltliche Erwerb von Erdbeeren vom Erzeuger ist nur Personen gestattet, die von der Landesstelle für Gemüse und Obst — Geschäftsabteilung — eine besondere Erlaubnis dazu erhalten haben und mit einem Ausweis darüber versehen sind. Die entgeltliche Abgabe von Erdbeeren seitens der Erzeuger an andere Personen ist untersagt.

Die Landesstelle für Gemüse und Obst — Verwaltungsabteilung — ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen zuzulassen.

§ 2.
Die Beförderung von Erdbeeren mit der Bahn oder mit dem Schiff, auch als Expressgut und Postpaketgut, zu dem auch Traglasten zu rechnen sind, von den aus Anlage B ersichtlichen Haltepunkten aus ist nur auf Grund eines von der Landesstelle für Gemüse und Obst — Geschäftsabteilung — ausgefertigten Verbandscheines zulässig. Dieser wird durch einen Vermerk auf den Verladepapieren, bei Passagiergut in schriftlicher Form erteilt. Auf die Verbandscheine für Passagiergut finden die Vorschriften des § 3 über den Beförderungsschein Anwendung. Die Verbandscheine für Passagiergut sind bei der Annahme des Gepäckstückes durch die Bahn bzw. die Schiffsahrtsgesellschaft zu entwerten.

Die Einwohner der in Anlage A verzeichneten Ortschaften erhalten Verbandscheine nur durch die Landesstelle für Gemüse und Obst — Geschäftsabteilung —. Einwohner anderer Ortschaften erhalten, wenn sie von den in Anlage B angeführten Haltepunkten aus Erdbeeren zu versenden wünschen, die dazu nötigen Verbandscheine bei der Ortsbehörde des Erzeugungsortes.

§ 3.
Zur Beförderung mit Wagen oder Traglasten im Gebiet der in Anlage A genannten Ortschaften bedarf es eines von der Landesstelle für Gemüse und Obst — Geschäftsabteilung — ausgestellten Beförderungsscheines. Den Beförderungsschein hat der Befördernde während der Beförderung bei sich zu führen und ihn auf Verlangen den mit einem Ausweis der Landesstelle für Gemüse und Obst — Geschäftsabteilung — versehenen Aufkaufstellenleitern und Ausläufern (§ 5), den Polizeibeamten oder sonstigen Ueberwachungsorganen vorzuzeigen und nach Ausführung der Beförderung dem Empfänger der Ware auszuhändigen.

Der Empfänger ist verpflichtet, den Schein drei Monate aufzubewahren und ihn auf Verlangen den genannten Ueberwachungsorganen vorzuzeigen. Die Beförderungsscheine müssen die Adresse des Absenders und Empfängers, Menge und Art der zu versendenden Erdbeeren sowie Ort und Zeit der Ausstellung enthalten und mit dem Stempel der Landesstelle für Gemüse und Obst — Geschäftsabteilung — versehen sein. Sie sind bei der Ortsbehörde des Erzeugungsortes erhältlich.

§ 4.
Die Landesstelle für Gemüse und Obst — Geschäftsabteilung — wird ermächtigt, die Erteilung des Beförderungsscheines bez. des Beförderungsscheines zu versagen, sofern Interessen der Volkswirtschaft entgegenstehen oder der Verdacht der Ueberschreitung der Höchstpreise oder eines sonstigen Verstoßes gegen behördliche oder gesetzliche Vorschriften begründet erscheint.

§ 5.
Für jeden der in Anlage A genannten Orte ist mindestens eine Erdbeeraufkaufsstelle zu errichten. Leiter und Sitz aller Aufkaufstellen werden von der Landesstelle für Gemüse und Obst — Geschäftsabteilung — bestimmt und von dem Kommunalverband bekannt gemacht.

Die Aufkaufstellen sind beauftragt, alle Erdbeeren, die in ihrem Bereich erzeugt sind und vom Erzeuger verkauft werden sollen, aufzunehmen und sie zu dem jeweiligen Erzeugerhöchstpreis zu bezahlen, sofern die Erdbeeren in frischem verbandsfähigen Zustand angeliefert werden, andernfalls mit einem dem Minderwert entsprechenden Abzug, dessen Höhe im Streitfalle die Verwaltungsabteilung der Reichsstelle für Gemüse und Obst festsetzt.

§ 6.
Die Erzeuger (Pächter usw.) sind verpflichtet, für die Beförderung der von ihnen geernteten Erdbeeren mindestens bis zur nächsten Aufkaufsstelle zu sorgen.

Die Bezahlung der gelieferten Erdbeeren hat Zug um Zug gegen Abgabe der Erdbeeren an die Aufkaufsstelle zu erfolgen.

Die Vergütung für die Verpackung der Erdbeeren wird von der Landesstelle für Gemüse und Obst — Verwaltungsabteilung — festgesetzt.

§ 7.
Die Abgabe von Erdbeeren seitens der Aufkaufstellen erfolgt lediglich nach Anweisung der Landesstelle für Gemüse und Obst — Geschäftsabteilung —. Die von den Abnehmern zu zahlenden Preise und die Gebühren der Aufkaufstellen und ihrer Hilfskräfte werden jeweils von der Landesstelle für Gemüse und Obst — Verwaltungsabteilung — festgesetzt, die sonstigen Lieferungsbedingungen von der Geschäftsabteilung.

§ 8.
Die Regelung der Geschäftsführung der Aufkaufstellen wird der Landesstelle für Gemüse und Obst — Geschäftsabteilung — übertragen. Diese ist berechtigt, eine Gebühr bis zu 1 Pfennig je Pfund der durch die Aufkaufstellen erfolgten Mengen sowie für die Ausstellung eines Verbands- oder Beförderungsscheines eine Gebühr von 0,25 M. zu erheben.

§ 9.
Die Beauftragten der Landesstelle für Gemüse und Obst, die sich als solche ausweisen, sind befugt, sowohl zur Schätzung der Erdbeerernte wie auch zur Feststellung, ob und welche Vorräte bei den Besitzern an Erdbeeren vorhanden sind, die betreffenden Grundstücke oder Räume, in denen Erdbeeren vermutet werden, zu betreten und zu beschlagnahmen.

Beide Teile sind berechtigt, bei der Beschäftigung von Räumen die Anwesenheit eines Vertreters der Ortspolizeibehörde zu verlangen. Die Ortspolizeibehörden haben dem darauf gerichteten Ersuchen eines Beteiligten zu entsprechen.

Entsteht Streit wegen Menge und Art zurückbehaltener Erdbeeren oder zurückbehaltener Vorräte, so ist die Entscheidung des Gemeindevorstandes einzuholen. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde an die Landesstelle für Gemüse und Obst — Geschäftsabteilung — zulässig.

§ 10.
Gegen die Entscheidung der Landesstelle für Gemüse und Obst — Geschäftsabteilung — ist Beschwerde an das Ministerium des Innern, Landeslebensmittelamt, zulässig. Die Beschwerde ist binnen einer Woche mit schriftlicher Begründung bei der Landesstelle für Gemüse und Obst einzureichen.

§ 11.
Wer diesen sowie den von der Landesstelle für Gemüse und Obst in Ausführung dieser Verordnung erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird nach Maßgabe von § 17 der Bundesratsverordnung über die Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. Sept./4. Novbr. 15. mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft, sofern nicht nach § 5 der Bundesratsverordnung über Auskunftsspflicht vom 12. Juli 1917 eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 12.
Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wird durch besondere Verordnung bestimmt.

Dresden, am 24. April 1918.

Nr. 678 II B VIII.

Ministerium des Innern.

Anlage A

zur Verordnung über die Erdbeer-Ernte 1918.

Bewirtschaftete Ortschaften.

Amtshauptmannschaft Dresden-Altkstadt.

Altfranken	Kleinopitz	Oberpfefferwitz
Brachwitz	Leubnitz-Neuostra	Oberwartha
Braunsdorf	Leutewitz	Oderwitz
Briesnitz	Leutewitz	Omschwitz
Coffeabaude	Merbitz	Pennitz
Gunnersdorf	Moschitz	Podemus
Gohlis	Modritz	Remmersdorf
Gompitz	Neumittwitz	Rosenthal
Großopitz	Niedergerobitz	Stegitz
Kahle	Niederhermsdorf	Weißitz
Kemnitz	Niedersebnitz	Wurgwitz
Kleinnaundorf	Oberhermsdorf	Zöllmen

Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt.

Bühlau	Loschwitz	Rähnitz mit Hellerau
Borsberg	Malschendorf	Reichenberg
Boxdorf	Naundorf	Rodaun mit Helfenberg
Dippelsdorf mit Buchholz	Niederlöbnitz	Söbrigen
Hofsternitz	Niederponitz	Wachwitz
Klagitz	Oberlöbnitz	Wahnsdorf
Köhlchenbroda	Oberponitz	Wilschdorf
Lausa mit Friedersdorf,	Pappitz	Zaschendorf
Gomitz und Weizdorf	Pillnitz	Zitzschewitz
Lindenau	Radebeul	

Amtshauptmannschaft Meissen.

Barnitz	Bühndorf	Pinslowitz
Birkenhain	Kaufbach	Proschwitz
Brochwitz	Kesselsdorf	Reichenbach
Burkhardtswalde	Klein Schönberg	Röhrsdorf
Ronstappel	Klippshausen	Roitzsch bei Wilsdruff
Coswig	Rätzig	Rottewitz
Diera	Rätzig	Sachsdorf
Fischergräfle	Söbwal	Scheritz
Garschach	Miltitz	Sönerwitz
Garsen	Müchwitz	Steinbach bei Kesselsdorf
Gauertitz	Rauzig	Taubenheim
Gohlis bei Meissen	Naundörfel	Ullendorf
Goll	Rausdorf	Ullersdorf
Gröbern	Neucoswig	Weinböhlen
Großsch	Niederlau	Wetstopp
Großobritz	Niedermeisa	Wilsberg
Gruben mit Bergweil,	Niedermeuschütz	Wilsdruff
Reppina, Reppnitz, Berg-	Niederwartha	Winkwitz
nau und Scharfenberg	Nieschütz	Wölitzsch
Grumbach	Oberau	Zabel mit Kleinabel
Hartha	Obermeisa	Zehren

Stadt Dresden.
Stadt Meissen.